



GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23 Bezirk St. Veit a.d. Glan

Telefon: 04279-7600 Telefax: 04279-7600-22

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 7. November 2021 wird gemäß § 42 Abs. 3 der Landwirtschaftskammerwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindeamt Deutsch-Griffen	Deutsch-Griffen 23 9572 Deutsch-Griffen	Umkreis von 100 m um das Gemeindeamt

2. **Wahlzeit 09.00 bis 11.00 Uhr** (Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle **amtlichen Lichtbildausweise**.

3. **Vorzeitiger Wahltag:** Eine vorgezogene Stimmabgabe ist ausschließlich am **Freitag, den 29.10.2021, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, im folgendem Wahllokal möglich:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Gemeindeamt Deutsch-Griffen	Deutsch-Griffen 23 9572 Deutsch-Griffen	Umkreis von 100 m um das Gemeindeamt

4. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- b) **jede Ansammlung von Personen**,
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 42 der Landwirtschaftskammerwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 120,-- bestraft.

Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Michael Reiner)

Kundmachung
angeschlagen am: 15.9.2021